

**Satzung**  
**über die Baugestaltung des Historischen Stadtkerns**  
**(Baugestaltungssatzung – Historischer Stadtkern)**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 51 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005, in Kraft getreten am 01. April 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I, S. 915) sowie der §§ 60, 86 Absatz 1 Nr. 23 und 91 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juni 2020 (GVBl. I, S. 378), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld in der Sitzung vom 03.03.2022 die folgenden örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen, die am Tag nach der Veröffentlichung, am 24.04.2022, in Kraft tritt.

**Präambel**

Die Stadt Hünfeld hat neben der Kernstadt 14 Stadtteile und ist das einzige Mittelzentrum im Biosphärenreservat Rhön. Hünfeld blickt auf eine gut 1200-jährige Geschichte zurück, die das Ortsbild der Kernstadt und der Stadtteile nachhaltig geprägt hat. Die regionaltypische Bauweise und ortsübliche Siedlungsstruktur gilt es zu erhalten und sollte mit der Gegenwart in Einklang gebracht werden. Regionaltypisches Bauen prägt ländliche Strukturen und betont dabei ihre Besonderheiten. Vorhandene Strukturen in Ortskernen und ortsbildprägenden Bereichen müssen sich beim Bauen wiederfinden, Siedlungsprinzipien des jeweiligen Ortes berücksichtigt werden, ebenso ist die naturräumliche Einbindung des Ortes wichtig. Die Wirkung erhabener Solitärbauten wie Kirchen, Rathäuser, Schulen etc. darf nicht beeinträchtigt werden. Das Bild traditioneller Siedlungslandschaften darf durch ortsuntypisch gestaltete Neubauten und Erweiterungen nicht bedroht werden. Jede bauliche Veränderung ist im Kontext des historischen Kulturguts zu betrachten.

Die Baugestaltungssatzung soll daher sicherstellen, dass die kompositorische Ordnung des historischen Stadtbildes weiterhin erkennbar bleibt und eine Geschlossenheit des Stadtbildes bewahrt. Naturrote Steildächer sind für das Erscheinungsbild des historischen Stadtkerns von Hünfeld und der Stadtteile von großer Bedeutung, da diese Dachlandschaft den regionaltypischen Baustil wie kaum ein anderes weithin sichtbares Gestaltungsmerkmal widerspiegelt.

Die Zulässigkeit von Solar- und Photovoltaikanlagen muss in einem gestalterisch definierten Rahmen festgesetzt werden. Hiermit soll den Anforderungen an den Klimaschutz Rechnung getragen werden. Aufgrund der sich ergebenden unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit bei den Gebietsabgrenzungen wird dem Grundtenor einer Gestaltungssatzung Rechnung getragen, dass eine derartige Satzung nicht unterschiedslos für das gesamte Gemeindegebiet gilt. Daher gilt die Maßgabe je nach Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Geltungsbereichs, dass es demzufolge auch entsprechend strengere bzw. weniger strenge Festsetzungen gibt.

Das Bedürfnis nach Werbung ist grundsätzlich anzuerkennen. Unterschiedliche Ziele bestehen insofern, als Werbeanlagen vom Zweck her auffallen sollen, Stadtbildpflege hingegen „aus dem Rahmen fallende“ Gestaltungselemente vermeiden möchte. Anliegen der Satzungsregelungen ist es, hier vermittelnd einzugreifen. Alle Festsetzungen zu Maßen, Farbe, Licht und Anbringungsorten von

Werbeanlagen sollen der allgemeinen Tendenz zu größerer und auffälliger Werbeanlagen entgegenwirken mit dem Ziel, den Wunsch nach Werbung mit der Erhaltung des Stadtbildes in Einklang zu bringen. Die gemachten Festsetzungen zielen deshalb auf Lösungen ab, die sich harmonisch in den historischen Stadtkern einfügen und den Werbebezug ebenso erreichen.

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Das historische Stadtzentrum der Stadt Hünfeld wird zum schutzwürdigen Bereich im Sinne der Satzung erklärt.

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den in den Lageplänen der Anlagen **1.8** und **1.9** dargestellten Bereich des historischen Stadtkerns.

Der Geltungsbereich ist durch eine breite schwarze Umgrenzungslinie und eine farbige Schraffur gekennzeichnet.

Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

### **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

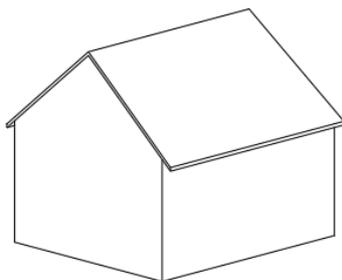
Diese Satzung gilt für die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung aller baulichen Anlagen nach der Hessischen Bauordnung (HBO) in ihrer aktuellen Fassung.

### **§ 3 Dachformen**

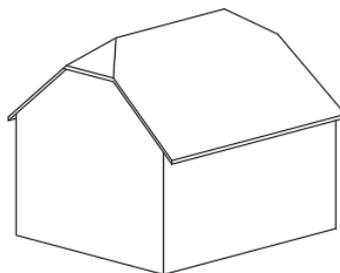
(1) Als Dachform sind grundsätzlich nur Steildächer mit einer Dachneigung von mindestens 38° in Form von Sattel-, Krüppelwalm- und Walmdächern zulässig.

Asymmetrische Steildächer (z. B. ungleichschenkliges Satteldach) sind unzulässig.

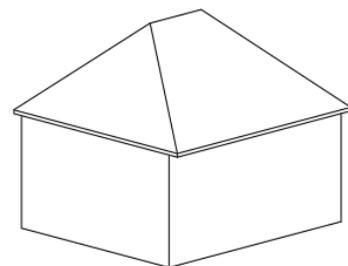
Eine Mindestdachneigung von 38° ist auf allen Dachflächen einzuhalten.



Satteldach



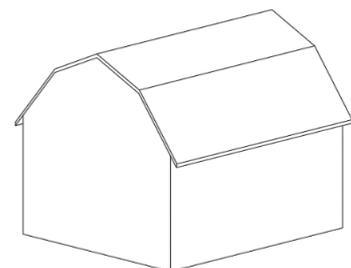
Krüppelwalmdach



Walmdach

(2) Zulässig ist das Mansarddach mit einer Dachneigung von 55 bis 85° und einer Dachneigung von 18 bis 30° oberhalb des Mansardknickes.

Asymmetrische Steildächer (z. B. ungleichschenkliges Satteldach) sind unzulässig.



Mansarddach

(3) Sattel- oder Pultdächer mit einer 10° Mindestdachneigung sind zulässig bei Garagen, eingeschossigen Nebengebäuden und untergeordneten Gebäudeteilen (Definition siehe Absatz 7). Von den Festlegungen einer Mindestdachneigung sind Wintergärten und Terrassenüberdachungen mit Glas-/ Plexiglaseindeckungen ausgenommen.

(4) Satteldächer mit einer 15° Mindestdachneigung sind zulässig bei landwirtschaftlichen Funktionsgebäuden wie z. B. Scheunen und Maschinenhallen und bei gewerblichen Hallen.

(5) Versetzte Pultdächer sind unzulässig.

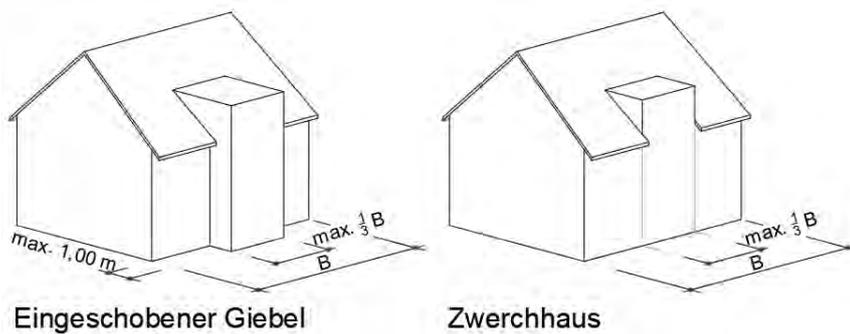
(6) Flachdächer sind zulässig bei:

1. Gemeinbedarfsgebäuden,
2. Garagen und eingeschossigen Nebengebäuden,
3. untergeordneten Gebäudeteilen (Definition siehe Absatz 7),
4. der Erneuerung eines vorhandenen Flachdaches,
5. ein- und zweigeschossigen Gebäuden in geschlossenen Innenhöfen mit allseitig angrenzender Bebauung.

Flachdächer ab einer Größe von 12 m<sup>2</sup> sind mindestens extensiv zu begrünen. Nutzungen von Flachdächern als Dachterrasse ohne Begrünung sind bis zu einer Größe von 25 m<sup>2</sup> zulässig. Die Gesamtfläche der Flachdächer untergeordneter Gebäudeteile darf ein Drittel der Grundfläche des Gebäudes (ohne Garage) nicht überschreiten.

(7) Als untergeordnet anzusehen sind:

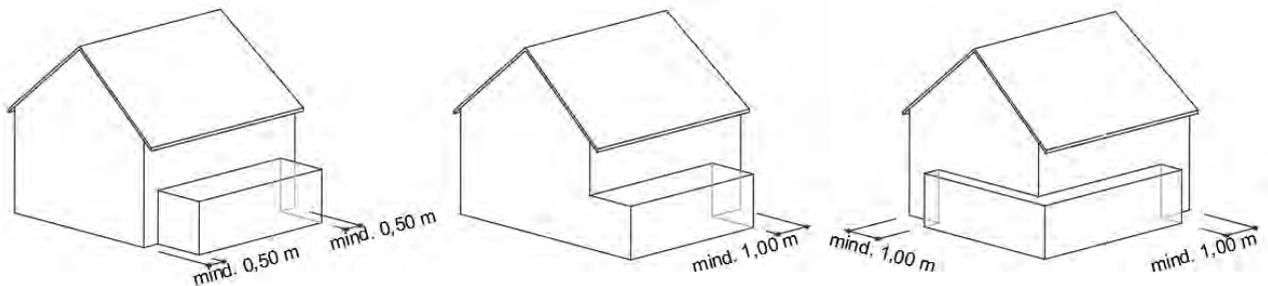
1. eingeschobene Giebel und Zwerchhäuser, die nicht mehr als ein Drittel der Gebäudebreite des Hauptbaukörpers einnehmen und nicht mehr als 1,00 m gegenüber der Gebäudefront hervortreten,



2. eingeschossige Flachdachbereiche von zwei- und mehrgeschossigen Gebäuden, welche nicht mehr als ein Drittel der gesamten Grundfläche ausmachen und einen deutlichen Rücksprung gegenüber dem Hauptbaukörper aufweisen,
3. eingeschossige Flachdachbereiche von eingeschossigen Gebäuden oder zweigeschossige Flachdachbereiche von zweigeschossigen Gebäuden, welche nicht mehr als ein Viertel der gesamten Grundfläche ausmachen, einen deutlichen Rücksprung aufweisen und unterhalb der

untersten waagerechten Begrenzungslinie der geneigten Dachfläche des Hauptgebäudes bleiben.

Der Rücksprung von der Gebäudeecke gemäß Punkt 2 und 3 muss auf einer Seite mindestens 1,00 m betragen. Wird auf beiden Seiten zurückgesprungen, ist ein Maß von je 0,50 m ausreichend.



#### § 4 Dacheindeckungen

(1) Für die Dacheindeckung sind ausschließlich kleinteilige Materialien wie Tonziegel und Betondachsteine sowie Naturschieferedeckungen zulässig.

Bei der Neueindeckung eines vorhandenen Daches, bei der die Verwendung von kleinteiligen Materialien wie Tonziegeln oder Betondachsteinen eine bauliche Veränderung (statische Ertüchtigung) des Dachstuhles erforderlich machen würde, sind Metalldacheindeckungen in Ziegeloptik auch auf Hauptgebäuden zulässig, wenn dem keine städtebaulichen Gesichtspunkte entgegenstehen.

(2) Für Garagen, Nebengebäude und untergeordnete Gebäudeteile kann die Eindeckung auch mit anderen Materialien erfolgen, sofern dem keine städtebaulichen Gesichtspunkte entgegenstehen. Die Farbvorgaben gemäß Absatz 4 sind einzuhalten.

(3) Für Wintergärten und Terrassenüberdachungen sind auch Dächer aus Glas und Plexiglas zulässig.

(4) Die Dacheindeckungen sind in den Farben Ziegelrot / Naturrot in Anlehnung an die RAL-Farben RAL 2001, RAL 2010, RAL 3002, RAL 3003, RAL 3009, RAL 3013, RAL 3016, RAL 3022, RAL 8004, RAL 8023 zu gestalten. Dies gilt auch für Teil-/ Neueindeckungen bestehender Gebäude.

Dies gilt nicht für Naturschieferedeckungen.

Flachdächer ab einer Größe von 12 m<sup>2</sup> sind mindestens extensiv zu begrünen.

(5) Untergeordnete Gebäudeteile gemäß § 3 Absatz 7 Nr. 1 und Gauben können auch in naturbelassenem grauen Zinkblech, Kupfer oder Aluminium ausgeführt werden.

(6) Glasierte / hochglänzende Dacheindeckungen sind unzulässig. Seidenmatt glänzende Oberflächen sind zulässig.

(7) Dachgesimse (Trauf- und Ortganggesimse) sind entsprechend der vorhandenen historischen Bebauung auszubilden.

## § 5 Solaranlagen

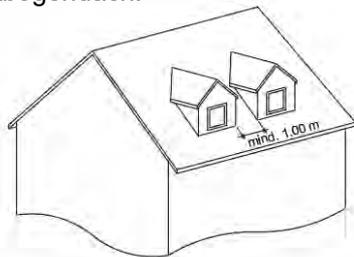
### -Solarenergieanlagen, Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen-

- (1) Zur Erkennbarkeit der regionaltypischen roten Dacheindeckungen ist zu allen Dachrändern ein Mindestabstand von 0,75 m einzuhalten.
- (2) Zu Dachaufbauten (z. B. Zwerchhaus, Gauben, eingeschobene Giebel) ist ein Mindestabstand von 0,40 m einzuhalten.
- (3) Auf Vordächern, Gauben und Zwerchhäusern ist ein Mindestabstand von 0,40 m zu den Rändern einzuhalten. Die zu belegende Einzeldachfläche muss eine Mindestgröße von 5,00 m<sup>2</sup> haben.
- (4) Solaranlagen sind ohne Randabstände zulässig:
  1. auf Wintergärten,
  2. auf Garagen,
  3. an Hausfassaden an den straßenabgewandten Seiten, wenn sie in die Gebäudearchitektur integriert werden.
- (5) Aufgeständerte Solaranlagen, Solaranlagen auf Masten und „Solarbäume“ sind unzulässig.

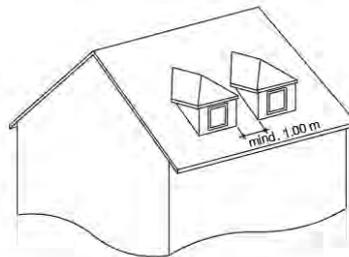
## § 6 Dachaufbauten (Gauben), Anbringung von Antennenanlagen

### Dachaufbauten (Gauben)

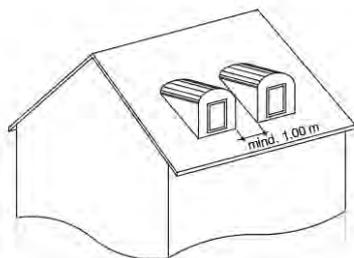
- (1) Für die straßenzugewandten Dächer der Straßen: Konrad-Adenauer-Platz, Mittelstraße, Töpferstraße, Hauptstraße und Hainstraße gilt:
  1. Zulässig sind Dachaufbauten als Stehgauben mit Satteldach, Walmdach, Rund- und Segmentbogendach.



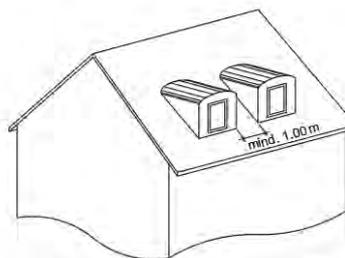
Stehgaube mit Satteldach



Stehgaube mit Walmdach



Stehgaube mit  
Rundbogendach

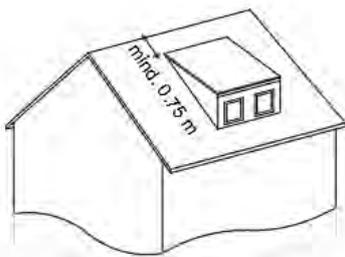


Stehgaube mit  
Segmentbogendach

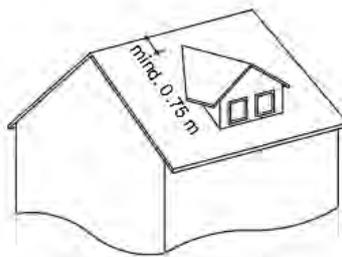
2. Gauben dürfen nur hochrechteckig sein. Ihre Breite darf in Summe nur 40% der Dachbreite ausmachen. Der Abstand mehrerer Dachaufbauten muss untereinander mindestens 1,00 m betragen.
3. Gauben sind gegenüber der aufgehenden Fassade so zurückzusetzen, dass die Geschlossenheit des Daches noch zu erkennen ist.
4. Der Abstand zwischen sichtbarer Unterkante Dachaufbau und unterer Dachkante darf 0,75 m in Dachneigungsrichtung nicht unterschreiten, wobei der seitliche Abstand, jeweils gerechnet vom Ortgang oder Grat (Walmdach) mindestens 1,50 m betragen muss. Bei Dachüberständen von mehr als 0,50 m am Ortgang bleibt der Überstand, der über die 0,50 m hinausgeht, unberührt.
5. Die Gliederung der Gauben hat der Fassadengliederung (Fensterachsen) zu folgen.

(2) Für straßenabgewandten Dächer der Straßen: Konrad-Adenauer-Platz, Mittelstraße, Töpferstraße, Hauptstraße, Hainstraße und den restlichen Geltungsbereich gilt:

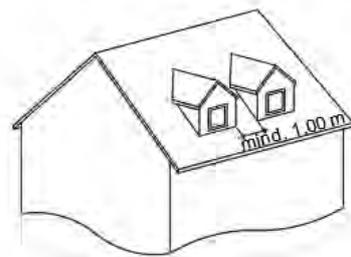
1. Zulässig sind Dachaufbauten als Schlepp-, Satteldach-, Steh-, Rund-, und Segmentbogengauben.



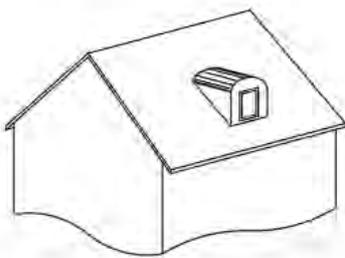
Schleppgaube



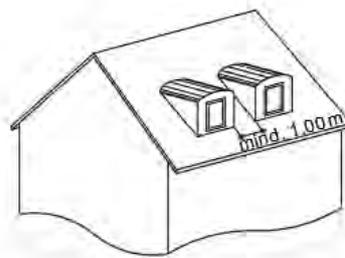
Satteldachgaube



Stehgaube mit Satteldach



Rundgaube



Stehgaube mit Segmentbogendach

2. Die Gaubenbreite (Summe aller Einzelgauben) darf an der Traufseite des Gebäudes bei eingeschossigen Gebäuden zwei Drittel und bei mehrgeschossigen Gebäuden die Hälfte der Gebäudelänge nicht überschreiten, wobei der seitliche Abstand, jeweils gerechnet vom Ortgang oder Grat (Walmdach), mindestens 1,50 m betragen muss. Bei Dachüberständen von mehr als 0,50 m am Ortgang bleibt der Überstand, der über die 0,50 m hinausgeht, unberührt.
3. Der Abstand mehrerer Dachaufbauten muss untereinander mindestens 1,00 m betragen.

4. Gauben sind gegenüber der aufgehenden Fassade so zurückzusetzen, dass die Geschlossenheit des Daches noch zu erkennen ist.
5. Der Abstand zwischen sichtbarer Unterkante Dachaufbau und traufseitigem Dachrand darf 0,75 m in Dachneigungsrichtung nicht unterschreiten.
6. Der Abstand zwischen Scheitelpunkt der Gaube und dem First darf 0,75 m in Dachneigungsrichtung nicht unterschreiten.

### Antennenanlagen

(3) Antennen sind an der vom öffentlichen Bereich sichtbaren Fassadenseite unzulässig. Sie sind auf dem Dach zu befestigen, wobei die Farbe von Parabolantennen an die Farbe des Daches anzupassen ist.

Pro Haus ist nur eine Außenantenne zulässig. In Mehrparteienhäusern sind Antennenanlagen pro Gebäude zu einer Gemeinschaftsanlage zusammenzufassen.

Diese Regelung gilt für alle Arten von Antennenanlagen, also auch für Mobilfunkantennen einschließlich ihrer Nebenanlagen.

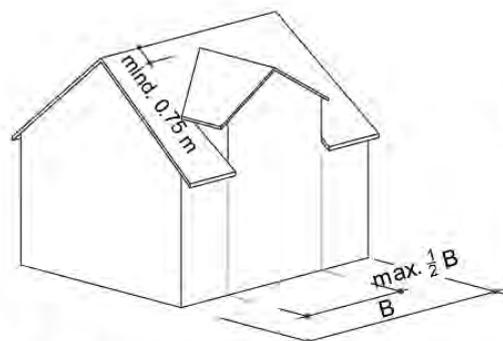
## **§ 7 Zwerchhäuser und eingeschobene Giebel**

(1) Für die straßenzugewandten Dächer der Straßen: Konrad-Adenauer-Platz, Mittelstraße, Töpferstraße, Hauptstraße und Hainstraße gilt:

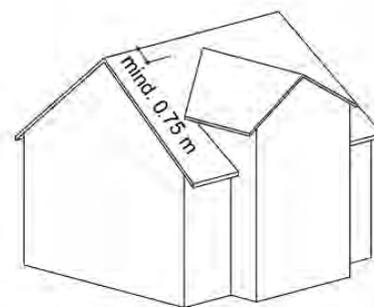
Zwerchhäuser sind unzulässig.

(2) Für straßenabgewandten Dächer der Straßen: Konrad-Adenauer-Platz, Mittelstraße, Töpferstraße, Hauptstraße, Hainstraße und den restlichen Geltungsbereich gilt:

1. Zwerchhäuser dürfen nicht breiter als 50% der zugehörigen und maßgeblichen Wandbreite sein, ihre Dachgestaltung richtet sich nach den Vorgaben des § 3.
2. eingeschobene Giebel sind grundsätzlich zulässig, ihre Dachgestaltung richtet sich nach den Vorgaben des § 3.
3. der Abstand zwischen Scheitelpunkt des Zwerchhauses / eingeschobenen Giebels und First darf 0,75 m in Dachneigungsrichtung nicht unterschreiten.



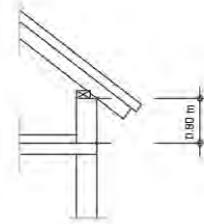
**Zwerchhaus**



**Eingeschobener Giebel**

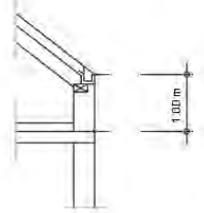
## § 8 Drempel

(1) Bei Gebäuden mit geneigten Dächern ist ein Drempel (Kniestock) bis zu einer Höhe von 0,80 m, gemessen von der Oberkante des Rohfußbodens bis zum Schnittpunkt Unterkante Sparren mit der Außenwand, zulässig.



Drempelhöhe bei Gebäuden mit Dachüberstand

(2) Bei Gebäuden mit geneigten Dächern ohne Dachüberstand ist ein Drempel (Kniestock) bis zu einer Höhe von 1,00 m, gemessen von der Oberkante des Rohfußbodens bis zum sichtbaren oberen Abschluss der Außenwand, zulässig.



Drempelhöhe bei Gebäuden ohne Dachüberstand

## § 9 Fassaden

(1) Die Fassadenoberfläche ist in Material und Farbe so herzustellen, dass sie sich in das Straßenbild einfügt.

(2) Fachwerkfassaden sind in ihrer historischen Ausprägung zu erhalten und wiederherzustellen. Die Gefache sind in herkömmlicher Weise bündig zu den Hölzern zu verputzen. Bereits freiliegendes Fachwerk ist als sichtbares Fachwerk zu belassen.

Konstruktives Fachwerk kann verputzt bleiben. Aufgebrachte Wärmedämmung darf vorhandene Fassadengliederungen und Schmuckelemente nicht verdecken oder beeinträchtigen.

(3) Die Farbgebung der Fassaden sind dem Farbenleitplan zu entnehmen und sind einzuhalten (siehe Anlage Farbenleitplan).

Glänzende und grelle bzw. leuchtende Farbtöne sind unzulässig.

Die abschließende äußere Gestaltung der Fassade durch Putz, Anstrich oder Verkleidung soll zwei Jahre nach Fertigstellung der baulichen Anlage, spätestens jedoch fünf Jahre nach Erteilung oder Verlängerung der Baugenehmigung erfolgt sein. Dies gilt auch für freistehende fensterlose Wandteile und Grenzwände.

(4) Vorhandene, besondere Gliederungselemente an historischem Baubestand wie Sockel, Fensterachsen, Friese, Gesimse und Gewände sind zu erhalten und bei einer Gestaltung von Um- oder Neubauten wiederherzustellen.

(5) Fenster sind grundsätzlich als stehende Rechtecke auszubilden (Höhe größer als Breite). Sie sind sowohl bei Umbauten historischer Gebäude als auch bei Neubauten durch Unterteilung zu gliedern.

(6) Schaufenster sind nur als stehende Rechtecke zulässig.

Breitere Schaufenster müssen durch Pfeiler oder sonstige geeignete, dauerhafte Gliederungselemente von mindestens 0,15 m Breite unterteilt werden.

Materialien aus Metall sind grundsätzlich matt, in der Farbe Anthrazit (in Anlehnung an RAL 7011, 7015, 7016, 7024, 7026, DB 703 Eisenglimmer) auszuführen.

Ausnahmen zu den Schaufensterformaten können in begründeten Fällen, wie z. B. bei Gestaltung einer zwingend vorgegebenen Werbelinie, aus zwingenden technischen Gründen oder wenn aufgrund von baulichen Vorgaben das Vorhaben nicht umgesetzt werden könnte, im Rahmen einer Abweichung zugelassen werden, wenn hierdurch keine Beeinträchtigung des Stadtbildes entsteht.

(7) Alle sichtbaren Metallkonstruktionen einschließlich Rahmenkonstruktionen in Verbindung mit Glas, außer Edelstahlausführungen, sind matt, in der Farbe Anthrazit (in Anlehnung an RAL 7011, 7015, 7016, 7024, 7026, DB 703 Eisenglimmer) auszuführen.

## **§ 10 Einfriedungen und Freiflächen**

(1) Als Einfriedungszäune sind nur Holzzäune, beschichtete Eisenzäune und Edelstahlzäune mit senkrecht stehenden Latten bzw. Stäben zulässig.

Sichtbare Metallteile sind matt und in der Farbe Anthrazit (in Anlehnung an RAL 7011, 7015, 7016, 7024, 7026, DB 703 Eisenglimmer) oder in der Farbe Grün (in Anlehnung an RAL 6002, 6005, 6009, 6016, 6026 und 6028) zu beschichten.

(2) Die maximale Höhe der Zaunsockel zur öffentlichen Fläche liegt bei 0,30 m. Abweichungen können unter Anpassung an die topographischen Verhältnisse zugelassen werden.

## **§ 11 Werbeanlagen und Warenautomaten**

(1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen und Warenautomaten) sind so zu gestalten, dass sie sich nach Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsart in das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind, in das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und das Straßen- und Platzbild einfügen. Überschneidungen mit Architekturteilen (z. B. Fenster, Türen, Gesimse, Balkone) sind unzulässig.

(2) Unzulässig sind:

1. Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung,
2. Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche von mehr als 3,00 m<sup>2</sup>,
3. Werbeanlagen an Einfriedungen und Stützmauern mit einer Ansichtsfläche von mehr als 1,50 m<sup>2</sup>,
4. Werbeanlagen oberhalb der Brüstungen der Fenster des 1. Obergeschosses,
5. Werbeanlagen einschließlich Werbefahnen auf Dächern,
6. Werbeanlagen mit wechselnden und / oder bewegtem Licht und / oder wechselnden Schriften, als projizierende Lichtbilder und als spiegelunterlegte Schilder,

7. frei aufgestellte Werbeanlagen / Werbepylone mit mehr als 1,00 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche oder mehr als 3,00 m Gesamthöhe,
8. Fahnen und andere Transparente mit mehr als 1,00 m<sup>2</sup> Größe,
9. die Verwendung von LED-Anlagen, Bildschirmwerbung oder vergleichbarer Anlagen mit einer Ansichtsfläche von mehr als 1,00 m<sup>2</sup>.

(3) Für die Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen gelten die §§ 3 und 10 HBO. Die dort festgelegten Anforderungen werden insbesondere nicht erfüllt,

1. wenn sie sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff und farblicher Gestaltung dem Bauwerk nicht unterordnen,
2. wenn sie Gebäude und Bauteile von künstlerischer und geschichtlicher Bedeutung in ihrer Wirkung beeinträchtigen,
3. bei regelloser Häufung von Werbeanlagen. Von einer Häufung ist dann auszugehen, wenn von einem Standort aus mehr als drei Werbeflächen an einer baulichen Anlage sichtbar sind,
4. bei dominierender, die Gestalt der Gebäude überlagernder Wirkung durch übermäßige Größe, Farben, Ort und Art der Anbringung und dergleichen.

(4) Parallel zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen (Flachwerbung):

1. Flachwerbung ist in Einzelbuchstaben in vertiefter oder erhabener Schrift auszuführen.
2. Die Länge der Werbeanlagen darf 70% der Länge der Straßenfront des Gebäudes nicht überschreiten.

(5) Nicht fest installierte Flachtransparente (Schilder und Textilbespannungen) dürfen nur für eine Dauer von insgesamt maximal zwei Monaten pro Jahr angebracht werden.

(6) Senkrecht zur Fassade angebrachte Werbeanlagen (Ausleger):

1. Pro Gebäude ist ein Ausleger zulässig. Sind mehrere Geschäfte, Firmen bzw. Gewerbebetriebe in einem Gebäude ansässig, sind deren Werbungen in einer gemeinsamen Anlage zusammenzufassen.
2. Der Ausleger darf nicht mehr als 1,20 m über die Gebäudefront hinausragen. Er muss einen Abstand von mindestens 0,50 m bis zum Fahrbahnrand aufweisen. Die Unterkante der Ausleger muss mindestens 2,30 m über dem Gehweg liegen. In Straßenzügen ohne Gehweg und ohne Sicherung durch Straßenmöblierung muss die Durchfahrtshöhe mindestens 3,50 m über Straßenniveau betragen.

(7) Schaufensterbeschriftungen und -beklebungen dürfen jeweils maximal ein Viertel der Schaufensterfläche betragen. Spiegelnde Effekte und grelle Farben sind unzulässig.

(8) Schaukästen und Warenautomaten dürfen nur angebracht werden, wenn die statische Funktion von Mauer und Pfeilern optisch klar erkennbar bleibt. An Eckgebäuden ist ein Abstand von mindestens

0,50 m von der Ecke einzuhalten. Warenautomaten sind dem Farbton der Fassade einwandfrei zuzuordnen.

Warenautomaten und Schaukästen müssen in Form und Größe mit dem Gebäude und dem Umfeld harmonisieren.

Soweit der öffentliche Verkehrsraum nicht beeinträchtigt wird, sind Werbeanlagen bis zu folgenden Größen zulässig:

1. Warenautomaten bis 2,00 m<sup>2</sup>,
2. Schaukästen bis 4,00 m<sup>2</sup>.

(9) Werbeanlagen in der Art alter Handwerksschilder aus Metall, auch als Ausleger, sollen bevorzugt werden.

(10) Alle sichtbaren Metallkonstruktionen, außer Edelstahlausführungen, sind matt und in der Farbe Anthrazit (in Anlehnung an RAL 7011, 7015, 7016, 7024, 7026, DB 703 Eisenglimmer) zu beschichten.

(11) Mit Aufgabe der auf die Werbeanlage bezogenen Nutzungsart ist die Werbeanlage zu beseitigen.

## **§ 12 Abweichungen**

Abweichungen von der Satzung können zugelassen werden, soweit eine abweichende Gestaltung die Ziele dieser Satzung besser verwirklicht oder soweit die Einhaltung der Vorschriften mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist und die Abweichungen die Ziele dieser Satzung nicht wesentlich beeinträchtigen.

Die Durchführung des Abweichungsverfahrens erfolgt gemäß § 73 HBO (2018).

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nr. 23 HBO handelt,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Missachtung der Genehmigungserfordernisse den Grundsätzen der Gestaltung baulicher Anlagen zuwiderhandelt oder den Anforderungen der Dachgestaltung, Dachform, der Fassadengliederung, der Gestaltung von Einfriedungen und Freiflächen entsprechend dieser Satzung nicht Folge leistet,
2. wer bei der Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen oder Warenautomaten den hierzu vorliegenden Regelungen der Satzung zuwiderhandelt,
3. wer unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

(2) Zuwiderhandlungen können gemäß § 86 Absatz 3 HBO mit einer Geldbuße von bis zu 15.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Für Maßnahmen, die nicht der Satzung entsprechen und für die keine Abweichung zugelassen wurde, kann der Rückbau durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde angeordnet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG ist gemäß § 86 Absatz 5 HBO der Magistrat der Stadt Hünfeld.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

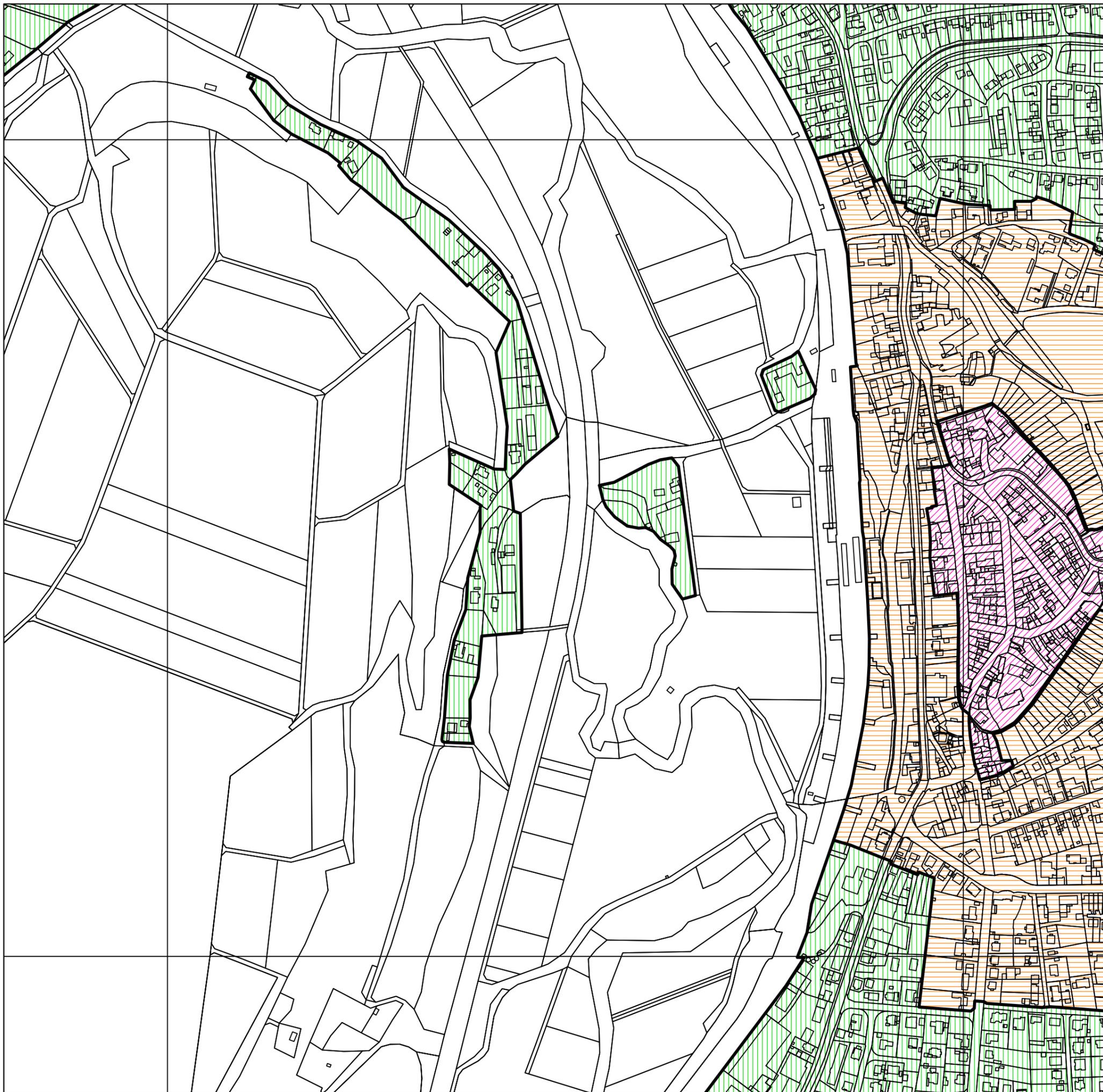
(1) Diese Satzung tritt auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 03.03.2022 am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung, am 24.04.2022, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baugestaltungssatzung vom 07. Mai 2008 mit allen fünf Teilsatzungen außer Kraft.

(2) Die genannten Lagepläne, der Satzungstext und die weiteren Anlagen zu dieser Satzung können im Original bis zum Umzug der Stadtverwaltung in das Rathaus der Stadt Hünfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1 in den Räumen des Stadtbauamtes in der Hersfelder Straße 25 während der Öffnungszeiten eingesehen werden, danach ist die Einsichtnahme im Rathaus Konrad-Adenauer-Platz 1 möglich, sofern nicht auf den genannten Tag ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt oder das Rathaus aus sonstigen Gründen geschlossen ist.

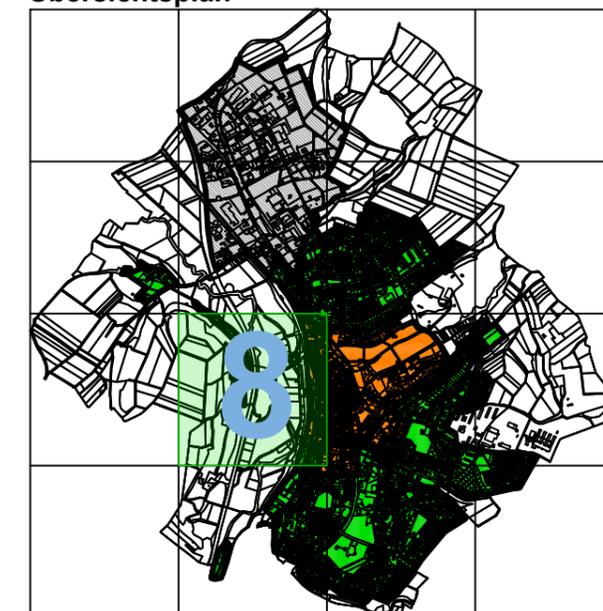
Hünfeld, 07.05.2022



Benjamin Tschesnok  
Bürgermeister



Übersichtsplan



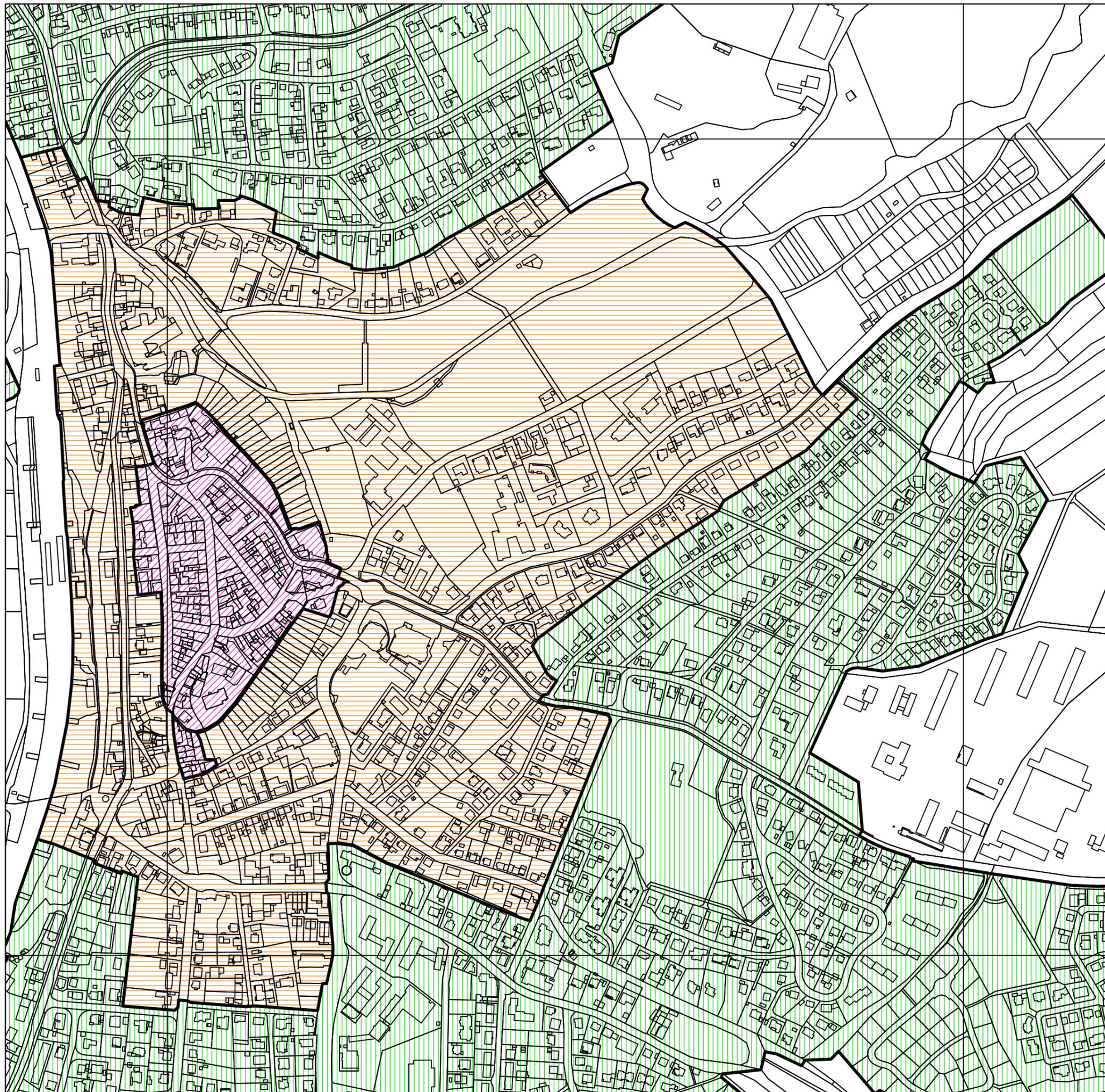
Legende

- |                        |  |
|------------------------|--|
| Historischer Stadtkern | Randbereich                                    |
| Ortskern               | Industrie-/Gewerbegebiet<br>Ohne Festsetzungen |



Räumlicher Geltungsbereich  
Baugestaltungssatzung  
Kernstadt Hünfeld

Bearbeitet: Stadtbauamt Hünfeld  
Maßstab: 1 : 5.000 (DIN A3)  
Datum: 22.04.2022



Übersichtsplan



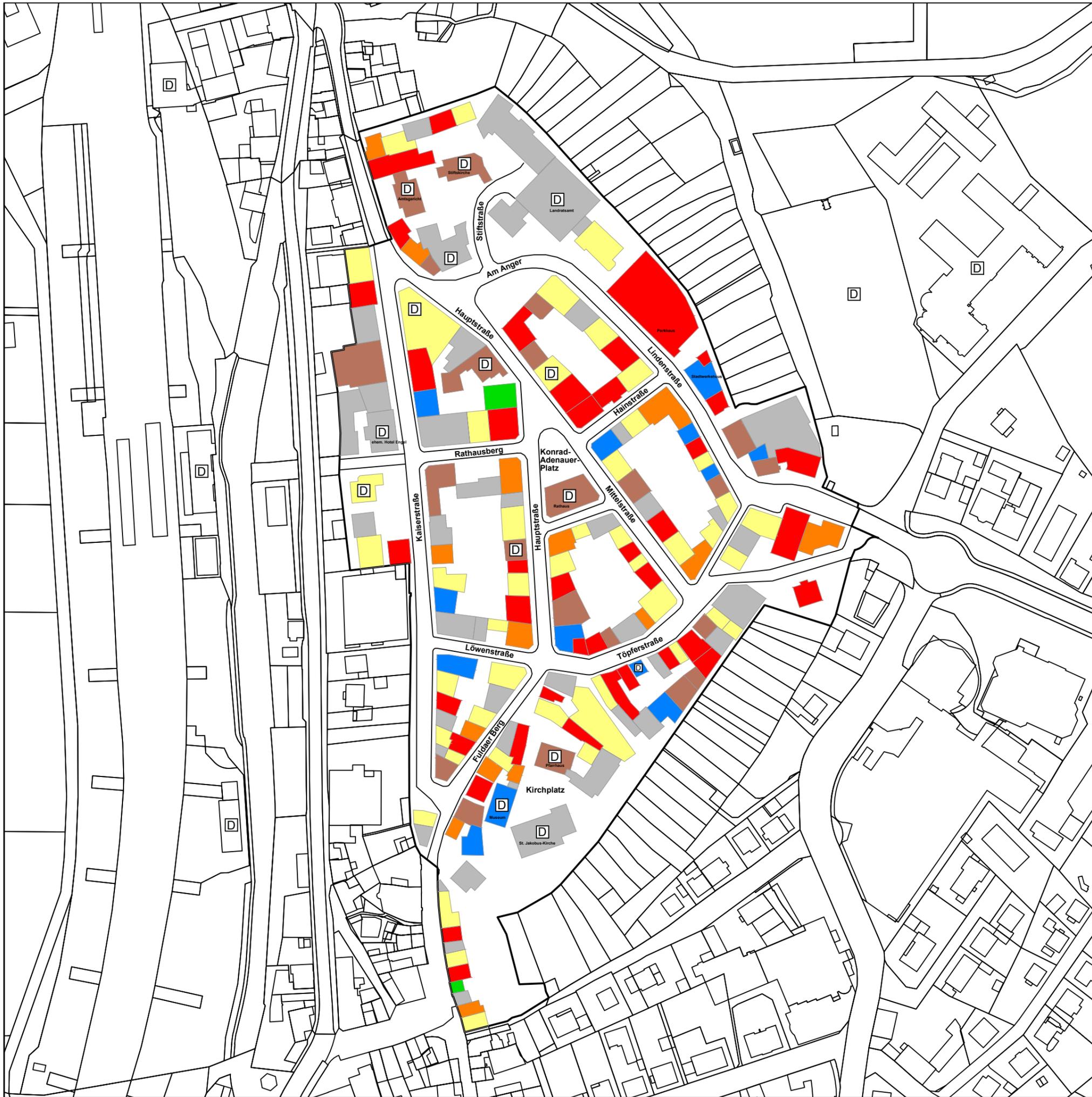
Legende

- |  |  |
|--|--|
|  Historischer Stadtkern |  Randbereich                                    |
|  Ortskern               |  Industrie-/Gewerbegebiet<br>Ohne Festsetzungen |



Räumlicher Geltungsbereich  
Baugestaltungssatzung  
Kernstadt Hünfeld

Bearbeitet: Stadtbauamt Hünfeld  
Maßstab: 1 : 5.000 (DIN A3)  
Datum: 22.04.2022



**Anlage Farbenleitplan  
zu § 9 Baugestaltungssatzung "Historischer Stadtkern"**

Die Farbgebung einer Fassade hat in einer Farbe der angegebenen Farbgruppe zu erfolgen.  
Die in der Legende aufgezählten Farben sind zur besseren Orientierung als Farbtöne nach RAL aufgelistet. Die jeweiligen Farbnummern sind in Klammern aufgeführt. Die Fassadenfarben dürfen in ihrer Nuancierung je nach Hersteller abweichen, solange die Farbgruppe eingehalten wird.  
Farben dürfen mit weißer Abtönfarbe abgetönt werden.

**Legende**

- Farbgruppe GELB**  
Goldgelb (1004), Maisgelb (1006), Narzissengelb (1007), Zitronengelb (1012), Zinkgelb (1018), Rapsgelb (1021)
  
- Farbgruppe ORANGE**  
Safrangelb (1017), Pastellgelb (1034), Sonngengelb (1037), Gelborange (2000), Hellrotorange (2008), Lachsorange (2012)
  
- Farbgruppe ROT**  
Rotorange (2001), Blutorange (2002), Karminrot (3002), Rubinrot (3003), Weinrot (3005), Altrosa (3014), Lachsrot (3022), Orientrot (3031)
  
- Farbgruppe BLAU**  
Rotlila (4001), Blaulila (4005), Brillantblau (5007), Lichtblau (5012), Taubenblau (5014), Fernblau (5023), Pastellblau (5024), Pastelltürkis (6034)
  
- Farbgruppe GRÜN**  
Grünbeige (1000), Olivgelb (1020), Türkisblau (5018), Patinagrün (6000), Resedagrün (6011), Weißgrün (6019), Blassgrün (6021)
  
- Farbgruppe BRAUN**  
Beige (1001), Sandgelb (1002), Braunbeige (1011), Braunrot (3011), Beigerot (3012), Beigegräu (7006), Ockerbraun (8001), Kupferbraun (8004), Orangebraun (8023), Natursteinfassaden, Klinkerfassaden
  
- Farbgruppe GRAU**  
Perlweiß (1013), Elfenbein (1014), Hellelfenbein (1015), Graubeige (1019), Pastellviolett (4009), Silbergrau (7001), Kieselgrau (7032), Lichtgrau (7035), Achatgrau (7038), Seidengrau (7044), Grauweiß (9002)



**Farbenleitplan zu § 9  
Baugestaltungssatzung  
„Historischer Stadtkern“**

Bearbeitet: Stadtbauamt Hünfeld  
Maßstab: 1 : 5.000 (DIN A3)  
Datum: 22.04.2022